

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIA „TRANSACT PRO“

1. IN DEN BESTIMMUNGEN VERWENDETE TERMINI

1.1. In den vorliegenden Bestimmungen haben die folgenden Termini die folgende Bedeutung:

Geschäftstag – ein Tag, an dem die Institution zur Kundenbetreuung geöffnet ist, ein jeder Tag, mit Ausnahme von in der Republik Lettland festgelegten Feier- und Ruhetagen und den Kunden im Voraus mitgeteilten arbeitsfreien Tagen der Institution.

Arbeitszeit – die von der Institution festgelegte Arbeitszeit im Rahmen des Geschäftstages, in dem Kunden bedient werden. Die Information über Arbeitszeiten der Institution ist auf der Website der Institution verfügbar.

Geschäftsbeziehungen – Beziehungen zwischen den Parteien in der Zeit, während mindestens ein mit dem Kunden abgeschlossener Dienstleistungsvertrag gültig ist.

Preisliste – das zum Zeitpunkt der Erbringung einer Dienstleistung gültige Verzeichnis der Kommissionsgebühren, das auf der Website der Institution verfügbar ist.

Institution – SIA „Transact Pro“, eingetragen im Unternehmensregister der Republik Lettland unter der Nummer 41503033127, SEPA (*Single Euro Payments Area*) ID-Nr. LV86ZZZ41503033127, Sitz in Ropažu StraĶe 10, Riga, LV-1039, Lettland, Website im Internet: www.transactpro.lv, E-Mail-Adresse: info@transactpro.lv. Die Institution ist ein lizenziertes E-Geldinstitut mit dem Recht, Zahlungsdienste zu erbringen, das im Register der Lizenzen der Finanz- und Kapitalmarktkommission unter der Nr. 06.12.04.416/359 eingetragen ist und dessen Tätigkeit unter Aufsicht der Finanz- und Kapitalmarktkommission steht.

Website der Institution – die Website der Institution im Internet: www.transactpro.lv.

Kundendaten – Daten des Kunden, des Kundenvertreters, der verbundenen Person und des WB, die der Institution bei der Erbringung einer Dienstleistung an den Kunden oder auf eine andere Weise bekannt worden sind.

Kunde – eine natürliche oder juristische Person, die Geschäftsbeziehungen mit der Institution hat oder an die die Institution eine Dienstleistung erbringt.

Kommissionsgebühr – Zahlung an die Institution für Erbringung von Dienstleistungen.

Konto – das Girokonto, Kartenkonto und/oder E-Geld-Konto des Kunden, das bei der Institution eröffnet ist, oder ein Konto bei der Institution, in dem die Institution die Geldmittel des Kunden und anderer Kunden der Institution erfasst, ohne ein separates Konto für den Kunden zu eröffnen.

Parteien – der Kunde und die Institution zusammen.

Mittel – Geldmittel und/oder E-Geld.

Zahlungsdienst – ein jeder Zahlungsdienst im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste und E-Geld der Republik Lettland.

Transaktion – eine auf Initiative des Kunden, der Institution oder einer Drittperson im Rahmen einer Dienstleistung vorgenommene Handlung, infolge deren das Konto belastet oder entlastet wird.

Dienstleistungsvertrag – ein zwischen dem Kunden und der Institution über Erbringung einer bestimmten Dienstleistung an den Kunden abgeschlossener Vertrag.

Dienstleistungsbedingungen – die Bedingungen der Institution, die die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Institution in Bezug auf die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung regeln.

Dienstleistung – jede Finanzdienstleistung oder eine mit einer Finanzdienstleistung verbundene Dienstleistung, die von der Institution an den Kunden angeboten oder erbracht wird.

Unterschriftsprobe – eine Probe von der Unterschrift des Kunden, seines Vertreters, die im Identifikationsverfahren des Kunden oder seines Vertreters erworben ist.

Verbraucher – eine natürliche Person, die eine Dienstleistung mit dem Zweck empfängt oder beantragt, der nicht mit der wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit dieser Person verbunden ist.

WB – wirtschaftlich Berechtigter ist eine mit dem Kunden verbundene natürliche Person:

a) die mindestens 25 Prozent von dem Stammkapital oder der Gesamtanzahl der stimmberechtigten Aktien des Kunden – einer juristischen Person besitzt oder direkt oder indirekt kontrolliert oder die die Tätigkeit des Kunden – einer juristischen Person auf eine andere Weise kontrolliert,

- b) die mindestens 25 Prozent von der juristischen Person des Kunden, der kein Wirtschaftsbeteiligter ist, direkt oder indirekt besitzt oder direkt oder indirekt kontrolliert. Als WB einer Stiftung gilt eine Person oder eine Gruppe von Personen, zu deren Gunsten die Stiftung ausgebildet worden ist. Als WB für eine politische Partei, einen Verein und eine Genossenschaft gilt die jeweilige politische Partei, der jeweilige Verein oder die jeweilige Genossenschaft,
- c) zu Gunsten oder im Interesse welcher die Geschäftsbeziehungen gegründet werden,
- d) zu Gunsten oder im Interesse welcher ein einzelnes Geschäft vorgenommen wird, ohne Geschäftsbeziehungen zu gründen.

Gebietsansässige – alle juristischen Personen, darunter ausländische, die in der Republik Lettland registriert und tätig sind, und natürliche Personen, deren Haushalte sich in der Republik Lettland befinden und die aus der Republik Lettland nicht für eine Zeit ausreisen, die 1 Jahr überschreitet (mit Ausnahme von Studenten), sowie diplomatische, konsularische und sonstige Vertretungen der Republik Lettland im Ausland.

Gebietsfremde – alle im Ausland registrierten juristischen Personen und natürliche Personen, deren Haushalte sich außerhalb der Republik Lettland befinden oder die sich in der Republik Lettland für eine Zeit aufhalten, die kürzer als 1 Jahr ist (mit Ausnahme von Studenten), sowie im Ausland registrierte Niederlassungen der monäteren Finanzinstitute, ausländische diplomatische, konsularische Vertretungen, sowie Vertretungen der internationalen Organisationen und sonstige Vertretungen in der Republik Lettland.

Auftrag – ein Auftrag des Kunden, der an die Institution mit dem Zweck erteilt ist, eine Dienstleistung zu empfangen oder eine Transaktion auszuführen, darunter ein Zahlungsauftrag.

Verbundene Person – eine mit dem Kunden verbundene Person. Wenn der Kunde eine natürliche Person ist, so gilt als eine verbundene Person eine natürliche oder juristische Person, die von dem Kunden aufgrund einer Vollmacht vertreten wird, an der der Kunde eine Amtsperson ist oder an der dem Kunden mindestens 10% von dem stimmberechtigten Stammkapital gehören, sowie Ehegatten, Eltern und Kinder. Wenn der Kunde eine juristische Person ist, so gilt als eine verbundene Person eine natürliche Person, die eine Amtsperson des Kunden ist, Ehegatten, Eltern und Kinder von diesen Amtspersonen, eine juristische Person, an der dem Kunden mindestens 10% von dem stimmberechtigten Stammkapital direkt oder indirekt gehören, sowie eine natürliche und/oder juristische Person, die ein Teilhaber (Aktionär) des Kunden ist und der mindestens 10% von dem stimmberechtigten Stammkapital des Kunden gehören, sowie Ehegatten, Eltern und Kinder von diesen Teilhabern (Aktionären) – natürlichen Personen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Institution, deren aktuelle Fassung auf der Website der Institution verfügbar ist.

- 1.2. Die im Singular gebrauchten Termini umfassen auch die entsprechende Bezeichnung im Plural und umgekehrt, sofern es in den Bestimmungen nicht ausdrücklich anders festgelegt ist.

2. ALLGEMEIN

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Verhältnisse zwischen dem Kunden und der Institution und sind ab dem Moment anzuwenden, wenn die Institution aufgrund des Antrags von dem Kunden oder eines mit der Institution abgeschlossenen Vertrages Erbringung einer Dienstleistung beginnt. Ab dem Zeitpunkt der Gründung der Geschäftsbeziehungen werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Basisdokument der Geschäftsbeziehungen.
- 2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Grundsätze der gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Institution fest. Zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Institution, die mit Erbringung von Dienstleistungen verbunden sind, von den entsprechenden Dienstleistungsbestimmungen, Dienstleistungsverträgen, der Preisliste und Prinzipien der guten Praxis geregelt.
- 2.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Bezug auf alle zwischen den Parteien abgeschlossenen Dienstleistungsverträge anzuwenden, sofern die Parteien in Dienstleistungsverträgen nicht anders vereinbart haben. Im Falle der Widersprüche zwischen den Texten von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und von den Dienstleistungsbestimmungen folgen die Parteien dem in den Dienstleistungsbestimmungen Festgelegten.
- 2.4. Die Allgemeinen Bestimmungen, Dienstleistungsbestimmungen und die Preisliste stehen dem Kunden in den Büroräumen der Institution in der Arbeitszeit der Institution oder auf der Website der Institution zur Verfügung.
- 2.5. Mit der Unterzeichnung eines jeden an die Institution vorgelegten oder mit ihr abgeschlossenen Dokuments bestätigt der Kunde, dass er/sie sich mit der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des jeweiligen Dokuments gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbestimmungen und mit der gültigen Preisliste vertraut gemacht hat, mit diesen einverstanden ist und sich verpflichtet, diese einzuhalten.
- 2.6. Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Parteien, die mit Erbringung von Dienstleistungen verbunden sind, werden von Rechtsvorschriften der Republik Lettland geregelt.
- 2.7. Die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dienstleistungsbestimmungen in Bezug auf den Kunden, der eine juristische Person ist, werden auch an ein jedes anderes Rechtssubjekt angewendet, das kein Verbraucher ist, darunter auch an einen Einzelunternehmer.

- 2.8. Im Falle der Widersprüche zwischen dem Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbestimmungen und/oder der Preisliste in lettischer Sprache und in einer Fremdsprache ist der Text in lettischer Sprache maßgebend.

3. INKRAFTTRETEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND IHRER ÄNDERUNGEN

- 3.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ab dem Moment in Kraft, wenn diese in den Räumlichkeiten der Institution und/oder auf der Website der Institution zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2. Die Institution ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Dienstleistungsbestimmungen und die Preisliste einseitig zu ändern.
- 3.3. Die Institution benachrichtigt den Kunden von den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbestimmungen und der Preisliste durch ihre Ausstellung in den Räumlichkeiten der Institution und auf der Website der Institution mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen. Wenn die Änderungen sich auf Zahlungsdienste beziehen, so benachrichtigt die Institution den Kunden, der ein Verbraucher ist, von den Änderungen in den oben erwähnten Dokumenten in der in diesem Punkt angegebenen Weise mindestens 60 (sechzig) Tage vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen.
- 3.4. Die Institution ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Dienstleistungsbestimmungen und/oder die Preisliste zu ändern, ohne die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Frist für die vorherige Benachrichtigung einzuhalten, wenn es einen stichhaltigen Grund gibt oder wenn diese Änderungen zugunsten des Kunden vorgenommen werden.
- 3.5. Wenn der Kunde mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbestimmungen und/oder der Preisliste nicht einverstanden ist, so ist der Kunde berechtigt, vor ihrem Inkrafttreten von Dienstleistungsverträgen einseitig zurückzutreten, indem er/sie die Institution davon schriftlich oder auf eine andere zwischen den Parteien vereinbarte Weise benachrichtigt und alle Verpflichtungen des Kunden aus den abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen erfüllt. Wenn der Kunde das in diesem Punkt festgelegte Rücktrittsrecht nicht ausgeübt hat, so ist es anzunehmen, dass der Kunde mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder mit den Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Dienstleistungsbestimmungen und/oder der Preisliste einverstanden ist.

4. VERTRETUNGSRECHT IN DER INSTITUTION

- 4.1. Eine natürliche Person tritt in Geschäftsbeziehungen mit der Institution und führt Transaktionen persönlich oder durch einen Vertreter durch. Auf Anforderung der Institution ist die natürliche Person verpflichtet, in Geschäftsbeziehungen persönlich zu treten und Transaktionen persönlich durchzuführen.
- 4.2. Eine juristische Person tritt in Geschäftsbeziehungen mit der Institution und führt Transaktionen durch ihre Amtsperson, die im Rahmen der ihr gesetzlich oder in Registrierungsunterlagen eingeräumten Vollmachten handelt, oder durch eine andere bevollmächtigte Person durch. Auf Anforderung der Institution ist die juristische Person verpflichtet, in Geschäftsbeziehungen mit der Institution zu treten und Transaktionen durch die Amtsperson des Kunden durchzuführen.
- 4.3. Das Vertretungsdokument muss entsprechend den Anforderungen der Institution und der Rechtsvorschriften der Republik Lettland ausgefertigt sein.
- 4.4. Wenn die Vollmacht für den Vertreter des Kunden nicht vor einem von der Institution bevollmächtigten Vertreter/Mitarbeiter abgefasst worden ist, so ist die Institution berechtigt anzufordern, dass eine solche Vollmacht notariell beglaubigt ist.
- 4.5. Die Institution ist nicht verpflichtet, ein Vertretungsdokument anzunehmen, in dem Vertretungsrechte nicht klar und eindeutig definiert sind, wenn die darin enthaltene Bevollmächtigung nach Ansicht der Institution nicht ausreichend ist, oder wenn der Institution Zweifel über Gültigkeit oder Echtheit der Vollmacht entstanden ist.
- 4.6. Die Vertretungsdokumente des Kunden gelten als gültig bis zum Moment, wenn die Institution Dokumente erhalten hat, die Änderungen in den Vertretungsdokumenten des Kunden bescheinigen.
- 4.7. Eine bei der Institution eingereichte Vollmacht, die für eine bestimmte Frist ausgestellt ist, gilt als rechtskräftig bis zum Ende der erwähnten Frist, es sei denn, dass der Kunde einen schriftlichen Widerruf der Vollmacht an die Institution vor Ablauf der Frist eingereicht hat. Eine bei der Institution eingereichte Vollmacht, die für unbestimmte Frist ausgestellt ist, gilt als rechtskräftig bis zum Moment, wenn die Institution einen schriftlichen Widerruf der Vollmacht von dem Kunden erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Institution von dem Widerruf der Vollmacht auch in dem Falle zu benachrichtigen, wenn der Widerruf der Vollmacht im Amtsblatt veröffentlicht worden ist.

5. ANFORDERUNGEN AN DIE AUSFERTIGUNG VON DOKUMENTEN

- 5.1. Der Kunde reicht bei der Institution Originalurkunden, notariell beglaubigte Kopien oder gemäß den Rechtsvorschriften auf eine der notariellen Beglaubigung gleichgestellte Weise beglaubigte Kopien der Dokumente ein. Die Institution ist berechtigt, Kopien nicht anzunehmen, die von Kopien, und nicht von den Originalurkunden gefertigt sind.
- 5.2. Die Institution ist berechtigt, jederzeit anzufordern, damit der Kunde Originalurkunden einreicht.
- 5.3. Die Institution hat das Recht anzusehen, dass Dokumente, die ihr von dem Kunden eingereicht worden sind, echt, gültig und richtig sind.
- 5.4. Die Institution ist berechtigt zu verlangen, damit Dokumente, die im Ausland ausgestellt worden sind, legalisiert sind, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder ein Vertrag zwischen der Republik Lettland und dem das entsprechende Dokument ausstellenden auswärtigen Staat anders vorsehen.
- 5.5. Die Institution nimmt Dokumente in lettischer, russischer und englischer oder in einer anderen mit der Institution abgestimmten Sprache ohne Übersetzung in lettischer, russischer oder englischer Sprache an. Wenn Dokumente in einer solchen Sprache erstellt sind, in der die Institution Dokumente nicht annimmt, so ist die Institution berechtigt, Übersetzung der Dokumente in lettischer, russischer oder englischer Sprache anzufordern. Die Übersetzung muss notariell beglaubigt sein.
- 5.6. Alle Dokumente, die an die Institution eingereicht werden, müssen deutlich lesbar und richtig erstellt, ohne nicht abgezeichnete Berichtigungen oder Streichungen sein, und müssen unterzeichnet sein.
- 5.7. Wenn der Kunde ein Dokument einreicht, das den von der Institution festgelegten oder in den in der Republik Lettland geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, oder wenn der Institution Zweifel über Echtheit oder Richtigkeit des eingereichten Dokuments entsteht, so ist die Institution berechtigt zu verweigern, Geschäftsbeziehungen zu gründen, ein Dienstleistungsvertrag abzuschließen und/oder einen Auftrag zu erfüllen, sowie anzufordern, zusätzliche Dokumente einzureichen.

6. IDENTIFIZIERUNG DES KUNDEN, SEINES VERTRETERS UND UNTERZEICHNUNG VON DOKUMENTEN

- 6.1. Die Institution identifiziert den Kunden gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Lettland und dem von der Institution festgelegten Verfahren.
- 6.2. Die Institution ist berechtigt, jederzeit anzufordern, der Kunde ist seinerseits verpflichtet, auf erste Anforderung der Institution entsprechend ihren Anforderungen ausgefertigte Ausweisdokumente an die Institution vorzulegen.
- 6.3. Der Kunde, der von dem Kunden bevollmächtigte Vertreter oder die bevollmächtigte Person können Handlungen mit einem Konto vornehmen oder Information über den Kunden, Kundenkonten oder Transaktionen erhalten, wenn bei der Institution den Anforderungen der Institution entsprechend ausgefertigte, das Vertretungsrecht oder die Bevollmächtigung bescheinigende Dokumente eingereicht sind, und nur nach der Identifizierung der entsprechenden Person.
- 6.4. Eine natürliche Person wird von der Institution nach einem Personaldokument identifiziert, das am Ort der Identifizierung gültig ist. Nach der Gründung der Geschäftsbeziehungen ist die Institution berechtigt, eine natürliche Person nach Führerschein zu identifizieren.
- 6.5. Die Identifizierung eines Kunden, der eine juristische Person ist, erfolgt aufgrund seiner Registrierungsunterlagen, der Auszüge aus Unternehmens- oder Handelsregistern und/oder anderer für die Institution annehmbaren Dokumente. Die Identität einer natürlichen Person, die den Kunden vertritt, der eine juristische Person ist, wird gemäß dem von der Institution festgelegten Verfahren der Identifizierung der natürlichen Personen überprüft.
- 6.6. Gleichzeitig mit Unterzeichnung des ersten Dienstleistungsvertrages oder nach dem Ermessen der Institution später ist der Kunde verpflichtet, eine gemäß den Anforderungen der Institution vor einem Vertreter der Institution oder auf eine andere für die Institution annehmbare Weise vorgenommene Unterschriftsprobe des Kunden oder des Vertreters des Kunden einzureichen. Wenn der Kunde von einem Vertreter vertreten wird, so dient als Unterschriftsprobe die Unterschrift des Vertreters auf dem Kundenfragebogen, der nach einer von der Institution bestätigten Form ausgefüllt und vorbereitet ist, in anderen Fällen werden Unterschriftsproben durch Ausfüllen einer den Anforderungen der Institution entsprechenden Unterschriftskarte oder Unterschriftenliste eingereicht. Der Kunde, der eine juristische Person ist, kann die Unterschriftsprobe mit dem Muster des Siegelabdrucks ergänzen.
- 6.7. Mit dem Einreichen der Informationen über die Vertreter des Kunden und ihre Vertretungsrechte an die Institution bevollmächtigt der Kunde einen jeden Vertreter des Kunden, dessen Unterschriftsprobe bei der Institution eingereicht worden ist, den Kunden in den Beziehungen mit der Institution zu vertreten und Geschäfte aller Art in Verbindung mit Erbringung von Dienstleistungen im Namen des Kunden abzuschließen, es sei denn, dass der Kunde der Institution Information über Einschränkungen der Vertretungsrechte erteilt hat. Der Vertreter des Kunden, für den keine Einschränkungen der Vertretungsrechte festgelegt sind, hat folgende Rechte:
 - 6.7.1. mit allen Kundenkonten, die bei der Institution eröffnet sind oder in der Zukunft eröffnet werden, und Geldmitteln auf diesen Konten zu handeln, sowie Aufträge und/oder sonstige Dokumente, die erforderlich

sind, um Information und/oder Dokumente von der Institution in Verbindung mit dem Kunden und/oder Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden zu erhalten, zu unterzeichnen und bei der Institution einzureichen, sowie Kontensalden zu bestätigen;

6.7.2. Konten zu eröffnen und zu schließen;

6.7.3. ein jedes Dienstleistungsvertrag, seine Änderungen und Erneuerungen zu unterzeichnen.

- 6.8. Die Institution ist berechtigt anzusehen, dass der Vertreter des Kunden, dessen Unterschriftsprobe in den von der Institution bestätigten und von dem Kunden ausgefüllten Dokumenten festgehalten ist, berechtigt ist, unter Beachtung der entsprechend dem Angebot der Institution für die Vertreter des Kunden festgelegten Unterschriftenkategorien, Bedingungen und Einschränkungen der Vertretungsrechte zu handeln.
- 6.9. Alle Änderungen in den Vertretungsrechten treten ab dem Tag in Kraft, wenn der Kunde schriftliche Information über Einsetzung neuer Vertreter oder Änderungen in den Vertretungsrechten der vorhandenen Vertreter in einer den Anforderungen der Institution entsprechenden Form an die Institution eingereicht hat.
- 6.10. In den Fällen, wenn der Vertreter des Kunden entsprechend den inneren Dokumenten des Kunden nur bestimmte Geschäfte, für bestimmte Beträge abzuschließen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu handeln berechtigt ist, oder wenn eine Einwilligung des Verwaltungsorgans der Gesellschaft des Kunden erforderlich ist, ist die Institution nicht verpflichtet, sich über die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zu vergewissern. Nichterfüllung von solchen in den Dokumenten des Kunden festgelegten Voraussetzungen und ausbleibende Entscheidungen können nicht als Grund für die Aufhebung oder Ungültigerklärung eines Dienstleistungsvertrages, eines Auftrags oder einer Transaktion sein.
- 6.11. Die Institution kann die Identität des Kunden durch visuelle Vergleichung der Unterschrift des Kunden oder des Vertreters des Kunden auf dem Auftrag mit der bei der Institution eingereichten Unterschriftsprobe überprüfen. Im Falle, wenn der Unterschriftsprobe des Vertreters Muster des Siegelabdrucks des Kunden beigefügt ist, so vergleicht die Institution visuell auch den Siegelabdruck des Kunden auf dem Auftrag mit dem bei der Institution eingereichten Muster des Siegelabdrucks. Beim Vergleichen ist die Institution nicht verpflichtet, die Farbe des Siegelabdrucks zu berücksichtigen.
- 6.12. Der Kunde ist verpflichtet, die Unterschriftsprobe des Kunden und/oder des Vertreters des Kunden und/oder das Muster des Siegelabdrucks zu ersetzen lassen, wenn der Vertreter des Kunden oder seine/ihre personenbezogenen Daten sich geändert haben, wenn die Unterschrift oder der Siegelabdruck sich geändert haben, sowie nach der Anforderung der Institution.
- 6.13. Die Institution ist nicht für Echtheit der bei der Institution eingereichten Dokumente, sowie für Abbuchung der Mittel von dem Konto aufgrund eines gefälschten oder anders gesetzwidrigen Auftrags verantwortlich, wenn die Unterschrift und der Siegelabdruck auf dem an die Institution eingereichten Auftrag visuell (ohne Anwendung von Sondermitteln) der bei der Institution eingereichten Unterschriftsprobe und dem Muster des Siegelabdrucks (wenn vorhanden) entspricht.
- 6.14. Die Institution ist berechtigt anzufordern, damit die Unterschrift auf einem jeden Dokument vor dem Vertreter der Institution vollzogen wird oder, wenn es nicht möglich oder nicht durchführbar ist, so ist die Institution berechtigt anzufordern, damit die Unterschrift notariell beglaubigt ist.
- 6.15. Die Institution kann die Identität des Kunden oder seines Vertreters durch für die Institution annehmbare Kommunikationsmittel aufgrund der Identifikationsmittel oder Sicherheitselemente des Kunden oder seines Vertreters (Benutzernamens, Passwörter, Codes, Testschlüssel u.a.) überprüfen, deren Status und Verwendung von den Bedingungen des entsprechenden Dienstleistungsvertrages festgelegt sind, oder auf eine andere für die Institution annehmbare Weise, die den Kunden oder seinen Vertreter identifizieren lässt.
- 6.16. In den im Dienstleistungsvertrag festgelegten Fällen und gemäß dem im Dienstleistungsvertrag festgelegten Verfahren gilt ein elektronisch übersendetes oder mündlich genanntes Identifikationsmittel oder Sicherheitselement des Kunden oder seines Vertreters als einer von dem Kunden oder seinem Vertreter eigenhändig vollzogenen Unterschrift gleichgestellt.

7. INFORMATIONSAUSTAUSCH

- 7.1. Der Kunde wählt bei dem Abschluss des Dienstleistungsvertrages über Eröffnung und Führung des Kontos gemäß dem von der Institution angebotenen Verfahren die Sprache für die Kommunikation mit der Institution. Die Institution erstellt die an den Kunden adressierten Mitteilungen in der im Vertrag über Eröffnung und Führung des Kontos festgelegten Sprache. Die Institution ist berechtigt, eine Mitteilung in einer anderen Sprache vorzubereiten, wenn diese im Zusammenhang mit einem einzelnen Dienstleistungsvertrag, der in einer anderen Sprache abgeschlossen ist, oder mit einem bei der Institution erhaltenen schriftlichen Dokument des Kunden, das in einer anderen Sprache erstellt ist, vorbereitet wird.
- 7.2. Der Kunde haftet für Wahrhaftigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitige Vorlage aller Informationen und Dokumente an die Institution. Die Institution ist berechtigt, undeutliche, ungenaue, falsch ausgefüllte und unleserliche Dokumente nicht anzunehmen.

- 7.3. Alle Mitteilungen oder Dokumente gelten ab dem Moment als bei der Institution empfangen, wenn die jeweilige Mitteilung oder das jeweilige Dokument im Aktenregister der Institution eingetragen worden ist, unter Beachtung der in der Preisliste enthaltenen Bestimmungen über den Eingangszeitpunkt einzelner Dokumente.
- 7.4. Die Institution benachrichtigt den Kunden, indem die entsprechenden Informationen in den Räumlichkeiten der Institution und/oder auf der Website der Institution, und/oder durch Massenmedien zur Verfügung gestellt werden. Die Institution kann nach eigenem Ermessen dem Kunden adressierte Mitteilungen, die mit Dienstleistungen verbunden sind, per Post oder durch andere Kommunikationsmittel absenden.
- 7.5. Die Institution ist berechtigt, die mit Dienstleistungen verbundene Informationen an die im Dienstleistungsvertrag, im Auftrag oder in einem anderen bei der Institution eingereichten Dokument angegebene Adresse und/oder Telefonnummer des Kunden abzusenden.
- 7.6. Alle Mitteilungen oder Dokumente gelten am 5. (fünften) Werktag nach der Übergabe der entsprechenden Mitteilung oder des entsprechenden Dokuments bei der Poststelle zum Absenden an den Kunden in einem Einschreibebrief als von dem Kunden erhalten. Die Mitteilungen und Dokumente der Institution, die dem Kunden durch von den Parteien vereinbarte Geräte der Fernverwaltung von Konten zur Verfügung gestellt werden, gelten an dem Tag als von dem Kunden erhalten, wenn die entsprechende Mitteilung für den Kunden zugänglich gemacht worden ist. Die Mitteilungen und Dokumente der Institution, die an die der Institution bekannte Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Kunden abgesendet werden, gelten am Tag der Absendung des entsprechenden Dokuments als von dem Kunden erhalten. Wenn eine Mitteilung dem Kunden persönlich zugestellt wird, so gilt es, dass der Kunde diese erhalten hat, wenn die entsprechende Mitteilung an den Kunden oder den Vertreter des Kunden gegen Unterschrift ausgehändigt worden ist.
- 7.7. Der Kunde schickt Informationen an die Institution schriftlich oder auf eine andere von den Parteien vorher vereinbarte Weise.
- 7.8. Der Kunde benachrichtigt die Institution unverzüglich von allen Änderungen der Informationen, die in den Dienstleistungsverträgen oder anderen der Institution eingereichten Dokumenten angegeben sind, darunter: für natürliche Personen – über Änderungen des Vornamens, Familiennamens, der angemeldeten Wohnsitzadresse oder Kontaktinformation, über Änderungen in dem geplanten Geldfluss durch die bei der Institution eröffneten Konten, über Änderungen in der im Kundenfragebogen angegebenen wirtschaftlichen oder persönlichen Tätigkeit, sowie über Änderungen oder Ablauf der bei der Institution eingereichten Vollmachten; für juristische Personen – über Änderungen des Firmennamens, der Art der juristischen Person, des Sitzes oder der Kontaktadresse, der Registriernummer oder des Registrierungsstaates, über Änderungen in der wirtschaftlichen Tätigkeit oder über Änderungen des Charakters oder der Umfänge der geplanten Geschäfte, sowie über Änderungen der Personen, die den Kunden zu vertreten berechtigt sind, oder ihrer Vertretungsrechte. Eine juristische Person ist verpflichtet, die Institution auch von der Reorganisation der juristischen Person, der Insolvenzerklärung, der Auflösung der Gesellschaft und Löschung aus dem Handelsregister zu benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Institution unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Personaldokumente des Kunden oder seines Vertreters ausgetauscht, verloren oder gestohlen worden sind, oder wenn diese etwaig zur Verfügung einer Drittperson gekommen sind.
- 7.9. Im Falle der Nichterfüllung der oben erwähnten Mitteilungspflicht ist die Institution berechtigt, die ihr zur Verfügung stehende Information als wahrheitsgemäß anzusehen.
- 7.10. Der Kunde ist verpflichtet, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Informationen auch dann an die Institution zu erteilen, wenn die Information in den Massenmedien öffentlich bekannt gemacht ist oder in einem öffentlichen Register eingetragen ist.

8. VERTRAULICHKEIT

- 8.1. Die Institution wahrt die Vertraulichkeit in Bezug auf die Information über den Kunden, die Konten und die von dem Kunden durchgeführten Geschäfte (nachstehend – vertrauliche Information) in von den Rechtsvorschriften der Republik vorgeschriebener Weise.
- 8.2. Die Institution ist berechtigt, vertrauliche Informationen ohne Zustimmung des Kunden gemäß den der Institution verbindlichen Rechtsvorschriften der Republik Lettland an Drittpersonen offenzulegen.
- 8.3. Die Institution ist berechtigt, die Kundendaten zum Zwecke des Abschlusses eines Dienstvertrages, der Erbringung einer Dienstleistung, sowie zur Erfüllung der in Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten und zum Schutz ihrer Rechte zu bearbeiten.
- 8.4. Mit der Unterzeichnung eines jeden Dienstleistungsvertrages oder eines anderen an die Institution eingereichten Dokuments bestätigt der Kunde an die Institution, dass der Kunde berechtigt ist, die im jeweiligen Dokument von dem Kunden angegebenen Daten der natürlichen Person an die Institution zu übergeben.
- 8.5. Die Institution ist berechtigt, die Kundendaten und die vertrauliche Information an folgende Personen weiterzugeben:
 - 8.5.1. an eine mit der Institution verbundene Person;
 - 8.5.2. an Personen, die an Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind;

- 8.5.3. an eine Person, an die die Institution die Forderungsrechte der Institution aus dem Dienstleistungsvertrag überträgt oder zu übertragen beabsichtigt, und die an der Ausübung der gesetzlichen Rechte der Institution beteiligt ist;
 - 8.5.4. gemäß den Anforderungen der Rechtsvorschriften und der Geschäftspartner der Institution an die zuständigen Staatsbehörden;
 - 8.5.5. an die Bank von Lettland, an Zentralbanken anderer Staaten und an die an dem Betrieb der Zahlungssysteme beteiligten Drittpersonen, um ein wirksames Funktionieren der Zahlungssysteme zu sichern.
- 8.6. Die Institution ist berechtigt, die ihr zur Verfügung stehenden Kundendaten mit Informationen aus öffentlichen Registern, Datenverarbeitungssystemen der Staats- und Kommunalbehörden und/oder anderen öffentlichen Quellen zu ergänzen, wenn Erteilung von solchen Informationen oder deren Verfügbarkeit den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Republik Lettland entsprechen. Die Institution ist berechtigt, Kundendaten von Drittpersonen anzufordern und zu erhalten.

9. VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

- 9.1. Zur Verhinderung der Geldwäsche handelt die Institution gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften, darunter führt die Identifizierung des Kunden und dessen Vertreter gemäß dem von der Institution und den anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren durch.
- 9.2. Für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche ist die Institution berechtigt anzufordern und der Kunde ist auf Anforderung der Institution verpflichtet, Information über den WB und Angaben über Herkunft und Zugehörigkeit der Mittel schriftlich zu erteilen, im Laufe der Geschäftsbeziehungen ist die Institution berechtigt, von dem Kunden zusätzliche Informationen und Dokumente über wirtschaftliche und persönliche Tätigkeit des Kunden, darunter Angaben über Geschäftspartner, Umsatz, Menge der baren und bargeldlosen Transaktionen, Häufigkeit der Geschäfte u.dsgl., sowie Information und Dokumente über Organisations- und Kontrollstruktur des Kunden, WB, darunter über Drittpersonen, ein jedes von dem Kunden durchgeführtes Geschäft, Finanzlage des Kunden, Zweck einer Dienstleistung oder einer Transaktion und Herkunft und Zugehörigkeit der Mittel anzufordern, sowie zur Klärung der Herkunft von Mitteln von dem Kunden Dokumente anzufordern, die zugrunde einer Transaktion liegen (Kaufverträge, Lieferverträge, Warenbegleitscheine u.dsgl.), und/oder Information über Gegenpartei der Transaktion oder eine andere mit der Transaktion verbundene Person anzufordern. Wenn der Kunde keine Dokumente an die Institution einreicht, die Herkunft der in der Transaktion verwendeten Mittel bescheinigen, so ist die Institution berechtigt zu verweigern, Geschäftsbeziehungen zu gründen, einen Auftrag und/oder eine Transaktion nicht zu erfüllen und entsprechend den in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen zu handeln.
- 9.3. Die Institution ist berechtigt, die Transaktionen auf dem Kundenkonto einzustellen und/oder Erbringung der Dienstleistung oder Durchführung der Transaktion einzustellen oder beenden, sowie von dem Kunden Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden aus den Dienstleistungsverträgen gegenüber der Institution vor der festgelegten Frist anzufordern, wenn der Institution Anlass zur Vermutung entstanden ist, dass der Kunde, eine Transaktion oder ein von den Geschäften des Kunden mit illegalen Handlungen verbunden ist, oder wenn der Kunde keine von der Institution zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche angeforderte Information erteilt oder diese zu erteilen verweigert.
- 9.4. Die Institution ist berechtigt sich zu weigern, ein Dienstleistungsvertrag abzuschließen, ohne den Weigerungsgrund zu erklären.
- 9.5. Die Institution ist nicht für die Verluste verantwortlich, die dem Kunden oder Drittpersonen im Zusammenhang mit Einstellung oder Beendigung der Transaktionen oder Erbringung einer Dienstleistung entstanden sind, wenn die Institution es mit dem Zweck der Verhinderung der Geldwäsche oder einer anderen gesetzwidrigen Handlung durchgeführt hat.

10. FINANZSICHERHEITEN

- 10.1. Die Mittel des Kunden, die im Besitz, in Nutzung der Institution sind oder von dieser gehalten werden und ihre zukünftigen Bestandteile gelten als Sicherheiten für alle bestehenden und künftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Institution.
- 10.2. Die Institution ist berechtigt anzufordern, damit der Kunde Sicherheit leistet oder die vorhandene Sicherheit für Forderungen der Institution erhöht, die der Institution aus der Erbringung von Dienstleistungen entstehen können. Die Institution hat dieses Recht in dem Fall, wenn die Verhältnisse sich geändert haben, aufgrund welcher der Dienstleistungsvertrag abgeschlossen ist.
- 10.3. Der Kunde bevollmächtigt die Institution, ohne zusätzlichen Auftrag des Kunden und ohne vorherige Benachrichtigung die der Institution gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Dienstleistungsbestimmungen und/oder den Dienstleistungsverträgen zustehenden Geldbeträge von einem jeden

Konto abzubuchen oder von den Mitteln einzubehalten, die sonst dem Kunden zustehen. Wenn zur Leistung der Zahlung die Institution Währungsunterschied durchzuführen hat, so wird dieser gemäß dem von der Institution festgelegten Wechselkurs durchgeführt, der am Tag der Abbuchung des entsprechenden Geldbetrages in Kraft ist.

11. AUFTRÄGE

- 11.1. Aufträge werden an die Institution schriftlich oder auf eine andere von den Parteien vereinbarte Weise erteilt.
- 11.2. Die Institution hat das Recht, zu verweigern, den Auftrag auszuführen, ohne für mögliche Verluste des Kunden zu haften, wenn der Institution ein begründeter Zweifel über die Bevollmächtigung der Person entstanden ist, die den Auftrag erteilt.
- 11.3. Die Institution führt nur solche Aufträge aus, die entsprechend den Anforderungen der Institution ausgefertigt und an die Institution eingereicht sind, und die eindeutig und ausführbar sind. Die Institution haftet nicht für Ungenauigkeiten und Fehlern im Auftrag. Wenn der Auftrag unklar ist, so hat die Institution das Recht, zusätzliche Information oder Dokumente von dem Kunden anzufordern und die Ausführung des Auftrags bis zum Erhalten solcher Information zu verschieben.
- 11.4. Die Institution ist berechtigt sich zu weigern, den Auftrag auszuführen, wenn nach Auffassung der Institution solche Verweigerung den Interessen des Kunden entspricht und die entsprechenden Umstände der Institution den Grund für die Annahme geben, dass der Kunde eine solche Handlung akzeptieren würde.
- 11.5. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Institution das Recht hat, die über Kommunikationsmittel an die Institution eingereichten Aufträge und Mitteilungen auf Band aufzunehmen und nötigenfalls diese Aufnahmen zum Nachweisen der entsprechenden Aufträge oder Mitteilungen zu verwenden.
- 11.6. Wenn der Institution Zweifel über Echtheit des Auftrags entstanden ist, und in den Fällen, wenn der Auftrag von dem Kunden oder dem Vertreter des Kunden bei der Institution nicht persönlich eingereicht worden ist oder wenn der Auftrag durch Kommunikationsmittel eingereicht worden ist, so hat die Institution das Recht, vor der Ausführung des Auftrags anzufordern, damit der Kunde eine zusätzliche Bestätigung des Auftrags in einer für die Institution annehmbaren Form auf eigener Rechnung an die Institution einreicht. Die Institution hat das Recht, den Auftrag bis zum Moment nicht auszuführen, wenn die Institution die zusätzliche Bestätigung für den Auftrag erhalten hat.
- 11.7. Die Institution führt die Aufträge in den in Rechtsvorschriften, im Dienstleistungsvertrag, in Dienstleistungsbestimmungen und in der Preisliste festgelegten Fristen aus.
- 11.8. Der Kunde ist berechtigt, nur Ausführung solcher Aufträge anzufordern, deren Ausführung von Dienstleistungsbestimmungen und von der Preisliste vorgesehen ist oder über deren Ausführung die Institution und der Kunde im Dienstleistungsvertrag vereinbart haben.
- 11.9. Der Kunde hat das Recht, den Auftrag zu widerrufen, wenn die Institution diesen Auftrag noch nicht ausgeführt hat oder dessen Ausführung nicht begonnen hat, in anderen Fällen hat die Institution das Recht, den Widerruf des Auftrags abzuweisen.
- 11.10. Wenn ein Betrag oder Zahlen im Auftrag des Kunden sowohl in Ziffern als auch in Worten angegeben sind und diese sich unterscheiden, so hat die Institution das Recht, den Auftrag aufgrund des Betrages oder der Zahlen in Worten auszuführen. Im Falle der Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln werden der Betrag oder die Zahlen in Ziffern zugrunde genommen.
- 11.11. Die Institution haftet nicht für eine Verzögerung bei der Ausführung des Auftrags, wenn solche Verzögerung im Zusammenhang damit entstanden ist, dass der Kunde den Auftrag nicht entsprechend den Anforderungen der Institution abgefasst oder an die Institution abgesendet hat, oder wenn solche Verzögerung aus anderen von dem Kunden abhängigen Umständen entstanden ist.
- 11.12. Wenn die Institution gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Dienstleistungsbestimmungen oder dem Dienstleistungsvertrag verpflichtet ist, Authentizität, Vollständigkeit, Richtigkeit oder Gültigkeit von Dokumenten zu prüfen, oder ihre Inhalte zu übersetzen, so haftet die Institution nur für grobe Fahrlässigkeit.
- 11.13. Die Institution hat das Recht sich zu weigern, einen Auftrag auszuführen, wenn mit der Ausführung des Auftrags die von dem Kunden und/oder von der Institution festgelegten Ausnahmen oder Einschränkungen, sowie Limits der Dienstleistungen oder Transaktionen überschritten würden.

12. ABRECHNUNGSWÄHRUNGEN

- 12.1. Der Kunde erfüllt seine Verpflichtungen gegenüber der Institution in der Währung, in der diese ausgedrückt sind. Die Institution hat das Recht, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden in einer anderen Währung zu erfüllen, wenn die Erfüllung von diesen Verpflichtungen in der entsprechenden Währung aus solchen Umständen unmöglich ist, für welche die Institution nicht verantwortlich ist und an deren Eintritt die Institution nicht schuld ist.

- 12.2. Die Institution hat das Recht, Bedingungen und Einschränkungen anzuwenden, die von dem Herkunftsland einer Auslandswährung festgelegt sind und die die Institution bei der Durchführung von Transaktionen oder Erbringung von Dienstleistungen betreffen.
- 12.3. Die Institution ist berechtigt, die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verschieben, welche die Institution in Auslandswährung übernommen hat, oder Einschränkungen in Bezug auf diese anzuwenden, wenn der Grund für solche Verschiebung oder Anwendung von Einschränkungen Eintritt der Umstände höherer Gewalt im Herkunftsland der jeweiligen Auslandswährung ist.
- 12.4. Wenn es im Dienstleistungsvertrag nicht anders festgelegt ist, so ist die Institution berechtigt, für die Zwecke der Kontrolle der gemäß dem Dienstleistungsvertrag festgelegten Einschränkungen (z.B. der Limite) oder bei der Umrechnung eines bestimmten Geldbetrages von einer Währung in eine andere Währung für die Bedürfnisse der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurs anzuwenden.

13. KOMMISSIONSgebÜHREN, KOSTENERSTATTUNG UND SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

- 13.1. Der Kunde zahlt an die Institution die Kommissionsgebühren gemäß der Preisliste, den Dienstleistungsbestimmungen und/oder dem Dienstleistungsvertrag.
- 13.2. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit der Preisliste vertraut zu machen und für die erbrachten Dienstleistungen Kommissionsgebühren gemäß der zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung geltenden Preisliste an die Institution zu zahlen. Die Nutzung einer Dienstleistung bedeutet, dass der Kunde sich mit der Preisliste einverstanden erklärt hat. Für die Dienstleistungen, die in der Preisliste nicht enthalten sind, ist die Institution berechtigt, die Kommissionsgebühr nach eigenem Ermessen festzulegen.
- 13.3. Wenn die in den Dienstleistungsbestimmungen oder im Dienstleistungsvertrag festgelegte Kommissionsgebühr sich von der in der Preisliste für die jeweilige Dienstleistung festgelegten Kommissionsgebühr unterscheidet, zahlt der Kunde an die Institution die Kommissionsgebühr gemäß den jeweiligen Dienstleistungsbestimmungen oder dem Dienstleistungsvertrag.
- 13.4. Die Institution hat das Recht, Sondergebühren festzulegen oder die festgelegten Kommissionsgebühren zu erhöhen, wenn die Erfüllung der jeweiligen Dienstleistung zusätzliche Arbeit erfordert oder unvorhergesehene Ausgaben verursacht.
- 13.5. Der Kunde erstattet der Institution auch alle Kosten, die der Institution im Zusammenhang mit den Handlungen entstanden sind, die für die Ausführung der Aufträge des Kunden erforderlich sind, sowie alle Nebenkosten.
- 13.6. Zusätzlich zu den Kommissionsgebühren erstattet der Kunde der Institution die Kosten für die notwendigen Handlungen, die die Institution im Interesse des Kunden vorgenommen hat, als auch die notwendigen Kosten, die mit den Dienstleistungen verbunden sind.
- 13.7. Im Falle der Verzögerung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden oder einer anderen Verletzung zahlt der Kunde die in der Preisliste, in den Dienstleistungsbestimmungen oder im Dienstleistungsvertrag festgelegten Verzugszinsen und/oder Vertragsstrafe an die Institution. Die Verzugszinsen berechnet die Institution von dem rückständigen Zahlungsbetrag.
- 13.8. Die Bezahlung von Vertragsstrafen befreit den Kunden nicht von der Pflicht der Erfüllung der Verbindlichkeiten und ist nicht in den Schadenersatz einzurechnen.
- 13.9. In den in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Dienstleistungsbestimmungen oder in Dienstleistungsverträgen vorgesehenen Fällen, wenn für die Institution das Recht vorgesehen ist, die Verpflichtungen in eine andere Währung umzurechnen, wendet die Institution den zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Handlung geltenden von der Institution festgelegten Standardwechsellkurs an. Die Änderungen der Wechselkurse wendet die Institution unmittelbar ab dem Moment der Bestätigung der Wechselkurse und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden an. Die Institution benachrichtigt den Kunden von den von der Institution festgelegten Wechselkursen und von den in Bezug auf Änderungen der Wechselkurse gefassten Beschlüssen durch Information in den Räumlichkeiten der Institution und auf der Website der Institution.
- 13.10. Die Institution ist berechtigt, eine jede Forderung des Kunden gegenüber der Institution durch ihre Gegenforderung zu begleichen. Wenn die Forderung und die Gegenforderung in unterschiedlichen Währungen ausgedrückt sind, so hat die Institution das Recht, die Gegenforderung des Kunden gemäß dem von der Institution festgelegten Wechselkurs am Tage der Verrechnung in die Währung der Forderung der Institution umzurechnen.

14. EINSCHRÄNKUNGEN DER DIENSTLEISTUNGEN

- 14.1. Ein Konto oder eine Dienstleistung kann gesperrt werden, was bedeutet, dass Transaktionen mit den Mitteln auf dem Konto oder Erbringung von Dienstleistungen vollständig oder teilweise eingestellt sind.
- 14.2. Auf Initiative des Kunden kann ein Konto oder eine Dienstleistung gesperrt werden und ihr Betrieb kann aufgrund eines schriftlichen Antrags von dem Kunden wiederhergestellt werden. Auf Initiative des Kunden können keine Transaktionen eingestellt werden, die von der Institution ausgeführt werden, um die Verbindlichkeiten des Kunden

- gegenüber der Institution zu begleichen, oder keine Transaktionen, die die Institution gemäß den Bedingungen der anwendbaren Rechtsvorschriften verpflichtet ist, aufgrund eines von einer Drittperson eingereichten Auftrags oder ohne Erhalten eines einzelnen Auftrags von dem Kunden oder einer Drittperson auszuführen.
- 14.3. Wenn der Kunde ein Konto oder eine Dienstleistung im Zusammenhang damit sperrt, dass es Gefahr der betrügerischen Nutzung der auf dem Konto vorhandenen Mittel besteht, kann das Konto oder die Dienstleistung aufgrund der mündlichen Anweisung des Kunden per Telefon gesperrt werden. Die Institution kann dem Kunden anfordern, in einer bestimmten Zeit eine schriftliche Bestätigung für die Anweisung des Kunden über Sperrung einzureichen. Die Institution ist berechtigt, die Sperrung aufzuheben, wenn der Kunde in der bestimmten Zeit die Sperrung nicht bestätigt hat. In diesem Fall haftet die Institution für die Verluste, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Verweigerung oder Aufhebung der Sperrung entstanden sind, nicht.
- 14.4. Die Institution ist berechtigt, das Konto oder die Dienstleistung ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden, ohne einzelne Anforderung oder Zustimmung des Kunden in folgenden Fällen zu sperren:
- 14.4.1. wenn der Kunde die von der Institution angeforderten Dokumente nicht eingereicht hat, damit die Institution sich über Vertretungsrechte vergewissern oder die Angaben prüfen könnte, die zugrunde der Identifizierung des Kunden oder seines Vertreters liegen;
- 14.4.2. wenn der Institution widersprechende Dokumente in Bezug auf Personen eingereicht sind, die berechtigt sind, den Kunden als juristische Person zu vertreten;
- 14.4.3. wenn die Institution einen begründeten Verdacht hat, dass das Kundenkonto oder andere Zahlungsmittel betrügerisch verwendet werden können;
- 14.4.4. wenn die Institution durch Dokumente belegte Information über den Tod des Kunden – der natürlichen Person – erhalten hat;
- 14.4.5. wenn der Kunde eine Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbestimmungen und/oder Vorschriften des Dienstleistungsvertrages zugelassen hat, darunter wenn dem Kunden infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen eine Schuld gegenüber der Institution entstanden ist.
- 14.5. Die Institution hebt die Sperrung des Kontos oder einer Dienstleistung danach auf, wenn es keine Umstände mehr bestehen, die zugrunde der Sperrung des Kontos oder der Dienstleistung lagen, aber im Falle der Sperrung des Kontos oder der Dienstleistung im Zusammenhang mit dem Tod des Kunden – auf Anforderung der Erben aufgrund der Dokumente, die das Erbrecht bescheinigen.
- 14.6. Zur Verhinderung der Geldwäsche ist die Institution berechtigt, ein Konto oder eine Dienstleistung jederzeit ohne Erklärungen zu sperren, ohne den Kunden vorher von solcher Sperrung des Kontos oder der Dienstleistung zu benachrichtigen und ohne einzelne Anforderung oder Zustimmung des Kunden für solche Sperrung des Kontos oder der Dienstleistung zu erhalten.
- 14.7. Zusätzlich zu den oben erwähnten Fällen ist die Institution berechtigt, das Konto in folgenden Fällen ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden, ohne einzelne Anforderung oder Zustimmung des Kunden zu sperren:
- 14.7.1. im Falle der bei der Institution eröffneten Konten des Kunden, der eine natürliche Person ist, wenn innerhalb von 12 (zwölf) Monaten auf diesem Konto keine Transaktionen vorgenommen sind;
- 14.7.2. im Falle der bei der Institution eröffneten Konten des Kunden, der eine juristische Person ist, wenn innerhalb von 6 (sechs) Monaten auf diesem Konto keine Transaktionen vorgenommen sind;
- 14.7.3. wenn Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden aufgehoben werden.
- 14.8. Auf einem gesperrten Konto sind nur Kredittransaktionen und folgende Debettransaktionen auszuführen:
- 14.8.1. die von der Institution zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Institution vorgenommen werden;
- 14.8.2. die die Institution gemäß den Bedingungen der anwendbaren Rechtsvorschriften verpflichtet ist, aufgrund eines von einer Drittperson eingereichten Auftrags auszuführen;
- 14.8.3. im Falle, wenn das Konto gemäß dem Punkt 14.4 gesperrt ist, alle Debettransaktionen, die zur Ausführung der Zahlungen mit der mit dem Konto verknüpften Karte vorgenommen sind und für Verrechnungen aus den anderen Dienstleistungsverträgen.
- 14.9. Die Institution ist berechtigt, auch nach eigenem Ermessen die gemäß dem Punkt 14.4 vorgenommene Sperrung des Kontos vollständig oder teilweise aufzuheben, ohne Anforderung des Kunden zu erhalten und ohne Identifizierung des Kunden und der Vertreter des Kunden vorzunehmen.
- 14.10. Die Institution haftet nicht für Verluste, die im Zusammenhang mit der Sperrung eines Kontos oder einer Dienstleistung entstanden sind.
- 14.11. Die Mittel des Kunden, die sich bei der Institution befinden, können beschlagnahmt werden, sowie der Zahlungsverkehr des Kunden kann gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften vollständig oder teilweise eingestellt werden.

15. ERBEN

- 15.1. Im Falle des Todes des Kunden, der eine natürliche Person ist, hat die Person, die sich bei der Institution als Erbe des Kunden anmeldet, Dokumente an die Institution einzureichen, die das Erbrecht der jeweiligen Person bescheinigen, und ein Personaldokument vorzuweisen. Die Institution identifiziert diese Person gemäß dem Verfahren, das für die Identifizierung des Kunden vorgesehen ist.
- 15.2. Im Falle des Todes eines Kunden oder eines WB des Kunden ist die Institution berechtigt, zum Schutz des Vermögens des Kunden sich der Erbringung von Dienstleistungen zu enthalten.
- 15.3. Bis zur Auszahlung der zur Erbmasse gehörenden Finanzmittel an die Erben des Kunden ist die Institution berechtigt, alle ihr zustehenden Zahlungen durch Ausübung der Rechte des Pfandnehmers durch die Institution einzubehalten.

16. AUFLÖSUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN UND DES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGES

- 16.1. Die Parteien sind berechtigt, die Geschäftsbeziehungen durch Absenden einer Mitteilung entsprechenden Inhalts an die andere Partei mindestens 10 (zehn) Tage vor der Auflösung der Geschäftsbeziehungen einseitig zu kündigen, sofern es in den Rechtsvorschriften der Republik Lettland nicht anders festgelegt ist. Wenn der Kunde unerfüllte Verbindlichkeiten gegenüber der Institution hat, so werden die Geschäftsbeziehungen mit dem Tag beendet, wenn der Kunde alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Institution erfüllt hat. Bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden werden die Geschäftsbeziehungen eingestellt, und in dieser Periode erbringt die Institution keine neue Dienstleistungen an den Kunden, mit Ausnahme, wenn es zur Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden erforderlich ist.
- 16.2. Die Parteien sind berechtigt, einen Dienstleistungsvertrag durch Absenden einer Mitteilung entsprechenden Inhalts an die andere Partei mindestens 10 (zehn) Tage im voraus einseitig zu kündigen, sofern es in den Rechtsvorschriften der Republik Lettland, im Dienstleistungsvertrag oder in Dienstleistungsbestimmungen nicht anders festgelegt ist.
- 16.3. In folgenden Fällen ist die Institution berechtigt, die Geschäftsbeziehungen ohne vorherige Benachrichtigung einseitig aufzulösen, von einem jeden Dienstleistungsvertrag zurückzutreten und Erbringung von einer jeden einzelnen Dienstleistung einzustellen:
 - 16.3.1. der Kunde hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt, hat die Verbindlichkeiten gegenüber der Institution wiederholt nicht erfüllt, hat die Bedingungen des Dienstleistungsvertrages absichtlich oder wiederholt verletzt;
 - 16.3.2. eine von den von dem Kunden an die Institution eingereichten Bescheinigungen erweist sich als falsch, der Kunde verweigert, Information über sich, WB, über seine wirtschaftliche, berufliche oder persönliche Tätigkeit oder die des WB, über Vermögensstand und Herkunft der auf das Konto eingezahlten Mittel an die Institution zu erteilen oder hat falsche oder unvollständige Information erteilt;
 - 16.3.1. der Kunde oder die verbundene Person hat der Institution falsche oder unvollständige Informationen erteilt, hat die Institution von wesentlichen Änderungen in der an die Institution erteilten Information nicht benachrichtigt oder hat verweigert, Information zu erteilen;
 - 16.3.2. die Institution stellt die Geschäftsbeziehungen mit der verbundenen Person ein oder die Institution löst auf eigener Initiative einen jeden mit der verbundenen Person abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag auf;
 - 16.3.3. die Institution hat Verdacht, dass im Namen des Kunden eine Person handelt, die nicht identifiziert oder ordnungsgemäß bevollmächtigt ist;
 - 16.3.4. es besteht Verdacht, dass der Tod des Kunden – einer natürlichen Person – eingetreten ist;
 - 16.3.5. der Kunde lässt eine Rechtsverletzung, unehrliche oder unethische Handlung zu, oder wenn der Institution der Grund dazu entsteht, die weitere Kooperation mit dem Kunden für unerwünscht oder solche zu halten, die den Ruf der Institution beeinflussen kann;
 - 16.3.6. die Institution hat Verdacht auf Verbindung des Kunden mit der Geldwäsche, Geldwäscheversuch oder Terrorismusfinanzierung, wie auch Verbindung der Transaktionen mit anderen gesetzwidrigen Handlungen;
 - 16.3.7. der Kunde oder eine verbundene Person haben der Institution wesentliche Verluste verursacht, oder es besteht die Möglichkeit, dass solche Verluste verursacht werden könnten;
 - 16.3.8. der Kunde hat in der von der Institution festgesetzten Frist die Forderung der Institution nicht erfüllt, Sicherheit zu leisten oder die vorhandene Sicherheit für Forderungen der Institution zu erhöhen;
 - 16.3.9. es ist ein Insolvenz-, Liquidations- oder Konkursverfahren des Kunden eingeleitet, es ist die Reorganisation des Kunden eingeleitet, ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von der Institution zu erhalten, oder die Tätigkeit des Kunden wird aus anderen Gründen geendet;
 - 16.3.10. in anderen im Dienstleistungsvertrag oder in Dienstleistungsbestimmungen vorgesehenen Fällen.
- 16.4. Im Falle der Kündigung der Geschäftsbeziehungen oder eines Dienstleistungsvertrages tritt die Frist für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus den Geschäftsbeziehungen oder dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag ein.

17. STREITBEILEGUNG

- 17.1. In Bezug auf Geschäftsbeziehungen und gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Parteien sind die Rechtsvorschriften der Republik Lettland anzuwenden.
- 17.2. Ein jeder Streit, der zwischen der Institution und dem Kunden im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Anwendung oder Erfüllung ihrer Anforderungen entsteht und auf dem Verhandlungswege des Kunden mit der Institution nicht gelöst worden ist, oder wenn die Verhandlungen in diesem Zusammenhang mehr als 30 Tage dauern, wird folgenderweise entschieden:
 - 17.2.1. wenn der Kunde Verbraucher ist, nach der Wahl des Klägers bei dem zuständigen Gericht, das nach dem Sitz der Institution bestimmt wird, oder bei einem ordentlichen Gericht;
 - 17.2.2. wenn der Kunde kein Verbraucher ist, nach der Wahl des Klägers bei einem ordentlichen Gericht oder bei dem Hauptschiedsgericht (einheitliche Registriernr. 40103210884) in Riga gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Lettland und dem Reglement von diesem Schiedsgericht in einem schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit einem Richter, der von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt wird. Die Sprache des Gerichtsverfahrens ist Lettisch.

18. HAFTUNG

- 18.1. Die Institution ist berechtigt, planmäßige Wartungs- und Vervollkommnungsarbeiten an den Informationssystemen durchzuführen. Beim Eintritt außerordentlicher Umstände ist die Institution berechtigt, außerordentliche Wartungs- und Vervollkommnungsarbeiten durchzuführen.
- 18.2. Während der Wartungs- und Vervollkommnungsarbeiten wird die Erfüllung der Verpflichtungen der Institution aus dem Dienstleistungsvertrag gegenüber dem Kunden verschoben.
- 18.3. Im Falle, wenn dem Konto Mittel fehlerhaft gutgeschrieben werden, so ist der Kunde verpflichtet, nach Entdeckung solcher fehlerhaften Transaktionen die Institution unverzüglich zu benachrichtigen.
- 18.4. Die Institution ist berechtigt, Mittel von dem Konto abzubuchen, die von der Institution wegen Missverständnisse, Fehler oder Achtlosigkeit, oder ohne jeglichen rechtlichen Grund dem Konto gutgeschrieben worden sind.
- 18.5. Die Parteien haften für Nichterfüllung oder ungehörige Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten. Die Institution ist nicht für die dem Kunden verursachten indirekten Schäden verantwortlich.
- 18.6. Die Institution haftet nicht für Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten, wenn der Grund für die Nichterfüllung ein Hindernis war, das von der Institution nicht kontrolliert werden konnte, und wenn es nicht vernünftig erwartet werden konnte, dass sie die Entstehung von diesem Hindernis beim Eingehen der Verbindlichkeiten voraussieht oder dieses Hindernis vermeidet, es oder seine Folgen überwindet.
- 18.7. Die Institution haftet nicht für Dienstleistungen, die durch Vermittlung der Institution von Drittpersonen erbracht werden.
- 18.8. Der Kunde ist für die Erteilung der Informationen an die Institution und für die Richtigkeit der an die Institution erteilten Informationen verantwortlich.
- 18.9. Wenn der Kunde seine/ihre Pflicht, die Institution zu benachrichtigen, nicht erfüllt, so nimmt die Institution an, dass die ihr erteilten Informationen richtig sind, und haftet für die wegen der Nichterteilung der Informationen dem Kunden oder Drittpersonen verursachten Schäden nicht, mit Ausnahme der Schäden, die mit einer böswilligen Absicht oder aus einer groben Fahrlässigkeit der Institution verursacht sind.
- 18.10. Der Kunde ist verpflichtet, der Institution die Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Erteilung von falschen Informationen oder Nichterteilung von Informationen an die Institution, sowie im Zusammenhang mit der Nichtbekanntmachung der Änderungen in den früher erteilten Informationen entstanden sind.
- 18.11. Der Kunde haftet für die Verluste, die entstanden sind, weil der Kunde betrügerische Handlungen vorgenommen oder die Institution getäuscht hat, oder auch aus Fahrlässigkeit des Kunden.
- 18.12. Wenn die Parteien im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Kommunikationsmittel verwenden, so ist die Institution nicht für die Verluste haftbar, die wegen der Mängel der im Rahmen der jeweiligen Dienstleistung verwendeten Kommunikationssysteme (Post-, Faxgeräte, elektronische und technische Ausrüstung) entstanden sind.
- 18.13. Die Institution ist nicht für die Verzögerungen bei der Übersendung der Aufträge, Verloren der Sendungen und Übertragungsfehler oder Verzerrungen haftbar, die wegen der Mängel oder Defekte der Kommunikationsgeräte, Unterschiede der Zeitzonen, Schwankungen der Wechselkurse oder jeglicher anderen Umständen entstanden sind, die außer Wille und Kontrolle der Institution stehen.